

den spanischen Raum (S. 34–90), Gallien (S. 91–129), Nordafrika (S. 130–166) und schließlich Italien und Rom. Dem folgt als zweiter Hauptteil des zweiten Teils (!) ein ein wenig aus dem Zusammenhang heraus fallender Abschnitt über die „theologischen Begründungsmuster konziliarer Autorität“ (S. 200–222). Der 3. Teil erschöpft sich in der „Zusammenfassung“ von gerade mal 8 Seiten. – Synoden gibt es bekanntlich in vielfältiger Gestalt, vom Typus her aber nur eine, die seit alters scharf umrissen ist und insoweit als Grundmuster aller Synoden gelten darf: Die seit dem Konzil von Nikäa allenthalben verordnete Provinzialsynode. Alles, was sich sonst noch auf diesem Felde tummelt, ist weder formal noch inhaltlich ähnlich präzise definiert. So findet sich denn – wenig überraschend – die Provinzialsynode auch in allen untersuchten Regionen. Ansonsten gibt es in Spanien noch Reichs- und interprovinziale Synoden, in Gallien kommt als vierte Synodenart noch die „Diözesansynode“ hinzu (bekanntlich eine Veranstaltung *sui generis*), in Nordafrika haben wir außer dem Provinzialkonzil noch die „Plenarsynode“, während in Italien die Sache etwas komplizierter ist: Neben der „suburbikarischen Synode“ (nach Tangl „Konsistorialsynode“) gibt es die römische Provinzialsynode, die gesamtitalienische Primatialsynode und schließlich die „westliche Generalsynode“, welcher Kategorie freilich „unstrittig ... wohl nur die römische Synode von 382“ angehört (S. 168 Anm. 14). Die Anlage des Buches bringt es mit sich, daß sich manches wiederholt, die Lektüre wird ziemlich langweilig. So heißt es z. B. zur Einberufung von Konzilien im spanischen Raum: „Die Bischöfe einer Provinz werden vom Metropoliten zur Provinzsynode mittels eines Briefes eingeladen“ (S. 43), für Gallien lautet der entsprechende Satz: „Die Einladung der Bischöfe zu einer Provinzialsynode ist Aufgabe des Metropoliten der jeweiligen Provinz, wobei er diese in der Regel durch ein Schreiben von der Abhaltung der Synode in Kenntnis setzt“ (S. 98). Für Nordafrika und Italien gilt natürlich im wesentlichen dasselbe. Die Wiederholungen haben indessen den Vorteil, daß jeder Abschnitt für sich gelesen werden kann. Was die Form der Synodalakten angeht, so dominieren natürlich die „Beschlussprotokolle“ und die „Verlaufsprotokolle“, die allerdings in aller Regel nur segmenthaft den wirklichen Ablauf der Synode wiedergeben, daneben gibt es noch verschiedene andere Überlieferungsformen und Dokumente (etwa Synodalbriefe oder Schriftstücke, die eigens für die Synode geschrieben und dort behandelt wurden), aber keine davon kann es an Bedeutung mit den zuerst genannten Typen aufnehmen. Bei der Abhandlung der „Theologische(n) Begründungsmuster konziliarer Autorität“ orientiert sich der Vf. an einem von Hermann-Josef Sieben stammenden, nicht ganz glücklichen Schema: dem des „vertikalen“ und „horizontalen“ Konsenses. Mit vertikalem Konsens ist gemeint, daß man die Übereinstimmung mit der Hl. Schrift, aber letztlich auch mit den *sententiae patrum* und den Entscheidungen früherer Synoden sucht, der horizontale Konsens besteht in der *unanimitas* der Konzilsväter (wenn diese *unanimitas* nicht gegeben war, konnte das bis zur Sezession der widerstrebenden Partei gehen, selten aber rekurierte man auf eine Mehrheitsentscheidung). Als weitere Autoritätsquelle wird angeführt, daß sich die Synoden als vom Hl. Geist inspiriert betrachteten. Damit war natürlich im Prinzip das Postulat erhoben, auch als kleine Synode für die Gesamtkirche zu sprechen. Die hier und im Anschluß bei der Erörterung des Geltungsbereichs synodaler Beschlüsse aufgegriffene Diskussion der